

Beitragsordnung des Vereins Kraftquelle e. V.

§ 1 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung wurde auf Grundlage der Satzung des Vereins Kraftquelle e. V. erstellt und in der Gründungsversammlung beschlossen. Sie regelt verbindlich die Beitragspflichten sowie die Zahlungsmodalitäten der Vereinsmitglieder und ist für alle Mitglieder verbindlich.

§ 2 Entstehung und Umfang der Beitragspflicht

1. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn der Mitgliedschaft.
3. Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme an Vereinsangeboten.

§ 3 Arten von Beiträgen

Der Verein erhebt laufende Mitgliedsbeiträge, zusätzliche Beiträge für besondere Vereinsangebote sowie ggf. Sonderbeiträge. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 4 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge betragen:

- Kinder und Jugendliche bis einschließlich 13 Jahre: 40,00 €
- Jugendliche von 14 bis einschließlich 16 Jahre: 65,00 €
- Erwachsene (ab 17 Jahre): 85,00 €
- Familienbeitrag: 120,00 €
- Senioren-Laufgruppe (Zusatzbeitrag): 15,00 €

§ 5 Familienbeitrag

1. Der Familienbeitrag umfasst zwei Elternteile oder Erziehungsberechtigte sowie maximal zwei Kinder, sofern diese in einem gemeinsamen Haushalt leben.
2. Als Kinder gelten leibliche Kinder, adoptierte Kinder sowie Stiefkinder.
3. Pflegekinder sind nicht Bestandteil des Familienbeitrages und bedürfen einer gesonderten Entscheidung des Vorstands.
4. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres endet die Zugehörigkeit eines Kindes zum Familienbeitrag automatisch.

§ 6 Zusatzbeitrag Senioren-Laufgruppe

Die Senioren-Laufgruppe ist ein zusätzliches Vereinsangebot. Der Beitrag ist nicht Bestandteil des regulären Mitgliedsbeitrages und ist zusätzlich zu entrichten.

§ 7 Zahlungsweise und Übergangsregelung

Bis einschließlich 30.06.2026 erfolgt die Beitragszahlung ausschließlich in bar. Ab dem 01.07.2026 erfolgt die Zahlung ausschließlich per SEPA-Lastschrift oder Überweisung. Ab diesem Zeitpunkt ist eine Barzahlung ausgeschlossen.

§ 8 Zahlungsverzug

Bei nicht fristgerechter Zahlung befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der Vorstand ist berechtigt, angemessene Maßnahmen gemäß Satzung zu ergreifen.

§ 9 Beendigung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet mit dem wirksamen Austritt aus dem Verein. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.

§ 10 Regelung für Übungsleiter und Trainer

Die in dieser Beitragsordnung enthaltenen Regelungen zu Übungsleitern und Trainern wurden in der Gründungsversammlung des Vereins beschlossen.

1. Übungsleiterinnen, Übungsleiter sowie Trainerinnen und Trainer sind grundsätzlich Mitglieder des Vereins und unterliegen der Beitragspflicht.
2. Die Gründungsversammlung hat beschlossen, dass der Vorstand berechtigt ist, Übungsleiter und Trainer ganz oder teilweise von der Beitragspflicht zu befreien oder den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen.
3. Übungsleiter- und Trainertätigkeiten erfolgen grundsätzlich ehrenamtlich, sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird.
4. Eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung kann durch Beschluss des Vorstands gewährt werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
5. Vergütungen können im Rahmen der jeweils geltenden steuerlichen Regelungen, insbesondere der Übungsleiter- oder Ehrenamtspauschale, erfolgen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung des Vereins Kraftquelle e. V. in Kraft.